

ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn



Benutzungsordnung für den Sportplatz Bieselheide der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Inhaltsverzeichnis

§ 1Allgemeines und Nutzungsgegenstand

§ 2Benutzungserlaubnis, Nutzungsplan

§ 3Pflichten der Nutzer

§ 4Ordnung des Sportbetriebes

§ 5 Verhalten der Nutzer und Besucher

§ 6Sportplatz Beleuchtungsanlage

§ 7Werbung und Nutzungsgebühren

§ 8Hausrecht

§ 9Haftung

§ 10Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines und Nutzungsgegenstand

Der Sportplatz inklusive Umkleide-, Waschräume und Toiletten befindet sich in der Trägerschaft der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Der Sportplatz steht den folgenden Nutzergruppen zu Übungszwecken, zum Austragen von Wettkampfveranstaltungen und anderen Veranstaltungen mit sportlichem Charakter in der angegebenen Reihenfolge zur Verfügung:

- a) Gemeinde Glienicke/Nordbahn
- b) Glienicker Grundschule
- c) Neues Gymnasium Glienicke
- d) Glienicker Sportvereine, Jugend- und Freizeitgruppen
- e) Mühlenbecker Vereine, Jugend- und Freizeitgruppen
- f) Sonstige Vereine, Verbände, Personen oder Personengruppen

§ 2

Antrag, Benutzungsplan

- (1) Die Nutzungsinteressenten haben einen schriftlichen Antrag gemäß § 2 Entgeltordnung zur Vermietung von Sportstätten der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zu stellen. Er ist grundsätzlich 4 Wochen vorher zu stellen und muss Angaben zum Nutzer, zum Datum, zur Uhrzeit, zum Ort und zum Zweck der Nutzung enthalten.
- (2) In der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 – 15.00 Uhr wird der Sportplatz vorrangig für den Schulsport genutzt.
Für den Vereins- und Allgemeinsport ist der Sportplatz wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag	von 15.00 – 22.00 Uhr -	dabei hat von 15.00 – 19.00 Uhr der
		Kinder- und Jugendsport Vorrang
Samstag und Sonntag	von 08.00 – 19.00 Uhr	
- (3) Die Genehmigung zur Nutzung der Sportanlage zu den nicht festgelegten Zeiten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung Glienicke/Nordbahn.
- (4) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere dann, wenn aufgrund von Witterungseinflüssen die Benutzung der Anlage erhebliche Beschädigungen hervorrufen würde. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit des Sportplatzes unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Beschädigung steht allein der Gemeindeverwaltung Glienicke/Nordbahn zu.

§ 3

Pflichten der Nutzer

- (1) Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, sich geordnet zu verhalten. Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgerecht zu nutzen und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
- (2) Die Sportanlage ist nur über die ausgewiesenen Zugänge zu betreten und zu verlassen.
- (3) Vereine oder sonstige Organisationen dürfen den Sportplatz nur benutzen, wenn eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Diese hat sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen. Der Nutzer hat Schäden bzw. Vorkommnisse dem übernehmenden Nutzer und dem Hallenwart Dreifeldhalle unverzüglich zu melden. Ein Eintrag im Schlüsselbuch unter der Rubrik Bemerkungen ist in jedem Fall erforderlich. Die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich und trägt während der Benutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Die Aufsichtsperson hat als Letzte den Sportplatz zu verlassen.

- (4) Bis auf technische Betriebsräume erhält der gemäß Nutzungsplan berechnigte Nutzer die Genehmigung zur Benutzung aller ihm zugewiesenen Räumlichkeiten der Sportanlage.
- (5) Die Schlüsselgewalt liegt prinzipiell beim Platzwart oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung. Wird die Schlüsselgewalt auf den jeweiligen Nutzer übertragen, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson das Auf- und Abschließen des Sportplatzes und seiner Nebenräume sicherzustellen. Der Schlüssel wird zu Beginn der Nutzung beim Hallenwart in der Dreifeldhalle gegen Unterschrift empfangen und ist nach Beendigung der Nutzung beim Hallenwart in der Dreifeldhalle abzugeben. Eine Weitergabe des empfangenen Universalschlüssels von Nutzer zu Nutzer ist zur Vereinfachung der täglichen Organisation vorgesehen und erlaubt. Bei vereinbarter Schlüsselweitergabe trägt bei Verlust des Schlüssels der Nutzer die Kosten für die Neuanschaffung der Ersatzschlüssel, der als letzter Nutzer im Schlüsselbuch eingetragen ist. Für die Zeit der Benutzung der Anlage ist der Nutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Fenster und Türen verantwortlich.
- (6) Der erste Nutzer am Tag hat den Sportplatz Bieselheide gemäß Einweisung zu entschern. Ist keine Schlüsselweitergabe vereinbart, hat der Nutzer den Sportplatz Bieselheide ordnungsgemäß zu sichern (scharf zu schalten).
- (7) Alle Nutzer des Sportplatzes haben auf Sauberkeit zu achten. Jeder Nutzer hat nach Beendigung des Sportbetriebes und zwingend vor Übergabe des Universalschlüssels die Pflicht zur besenreinen Übergabe der genutzten Umkleidekabinen, dem Einsammeln von vergessenen Gegenständen (Bekleidung etc.) sowie dem Ausschalten von Licht in allen genutzten Räumen incl. Sanitärbereich.
- (8) Alle Sportgeräte sind nach Beenden des Trainings/Wettkampfes in der dafür vorgesehenen Garage ordentlich zu deponieren.
- (9) Die Garage ist ebenfalls in einem sauberen und begehbaren Zustand zu halten. Das Garagentor obliegt ebenfalls der Verschlußspflicht des Nutzers.
- (10) Alle Nutzer haben vor Abschluss des Mietvertrages eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und einen aktuellen Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung vorzulegen.

§ 4

Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Unterhaltung des Sportplatzes unterliegt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Die Mitwirkung der Nutzer über die verpflichtend wahrzunehmenden Aufgaben hinaus ist ausdrücklich erwünscht.
- (2) Für die Herrichtung der Sportplätze zu Veranstaltungen (Markierungen, Geräte, Hinweise, usw.) sind die Nutzer selbst verantwortlich. Dabei bedürfen Veränderungen der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Nutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband dieser üblicherweise gefordert wird.

§ 5

Verhalten der Nutzer und Besucher

- (1) Alle Nutzer haben sich so zu verhalten, dass:
 - a) keine anderen Nutzer, Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden
 - b) der Sportplatz nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verunreinigt oder beschädigt wird.
- (2) Das Mitbringen von pyrotechnischen Erzeugnissen, Schlag- und Wurfgeräten oder anderen Waffen ist nicht gestattet.
- (3) Das Betreten der sportlichen Nutzfläche ist nur in Sportbekleidung und Sportschuhen gestattet.
- (4) Dusch-, Wasch- und Umkleieräume sowie Toiletten sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (5) Motorfahrzeuge sind vor dem Sportplatz auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in die Gebäude und Räume oder direkt auf die Sportflächen mitzunehmen. Es sind die dafür vorgesehenen Fahrradständer oder ausgewiesenen Abstellflächen zu nutzen.
- (6) Zuschauer/Besucher dürfen sich nur in den für sie zugelassenen Bereichen aufhalten.
- (7) Auf der Spielfläche ist das Mitführen von Tieren untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (8) Auf die Einhaltung der vorstehenden Regeln hat jeder Nutzungsberechtigte des Sportplatzes selbständig zu achten.

§ 6

Sportplatz Beleuchtungsanlage

- (1) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn stellt den Nutzergruppen die Flutlichtanlage für sportliche Zwecke gegen Entgelt zur Verfügung.
- (2) Für das Ein- und Ausschalten der Flutlichtanlage ist allein der Platzwart bzw. die stellvertretend beauftragte Aufsichtsperson des jeweiligen Nutzers zuständig.

§ 7

Werbung, gewerbliche Betätigung und Nutzungsgebühren

- (1) Jede Art von Werbung auf dem Sportplatzgelände bedarf der Genehmigung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn.
- (2) Gewerbliche Betätigungen auf dem Gelände des Sportplatzes bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Derartige Genehmigungen können nur vorbehaltlich der Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen erteilt werden.
- (3) Für die Nutzung des Sportplatzes wird von allen Veranstaltern und/oder Organisationen ein Nutzungsentgelt entsprechend der Entgeltordnung zur Vermietung von Sportstätten der Gemeinde Glienicke/Nordbahn erhoben.

§ 8
Hausrecht

- (1) Der Platzwart und die mit der Kontrolltätigkeit beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung Glienicke/Nordbahn haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Platzwartes bzw. des Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten des Sportplatzes untersagt und das sofortige Verlassen der Anlage angeordnet werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeindeverwaltung Glienicke/Nordbahn ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.
- (3) Beschwerden sind an den Platzwart oder den zuständigen Fachbereich Soziales und Ordnung der Gemeindeverwaltung Glienicke/Nordbahn, Hauptstraße 19, 16548 Glienicke/Nordbahn zu melden.

§ 9
Haftung

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräten handelt.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke, von den Vereinen gelagerte Sportgeräte und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Nutzer verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Von dem Nachweis kann die Überlassung der Anlage abhängig gemacht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft

Glienicke/Nordbahn, den 30.06.2011


Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister